

ZH_OBERGERICHT LE220017 vom 12. Juli 2022

ZH Obergericht, 2022-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE220017

FR: ZH_OBERGERICHT LE220017 du 12 juillet 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LE220017 del 12 luglio 2022

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind verheiratet und die Eltern der gemeinsamen Tochter D. _____, geboren am tt.mm.2018. Mit Eingabe vom 22. März 2021 gelangte die Gesuchstellerin, Erstberufungsklägerin und Zweitberufungsbeklagte (fortan Gesuchstellerin) an die Vorinstanz und ersuchte um Anordnung von Eheschutzmassnahmen (Urk. 1). Mit Datum vom 22. Dezember 2021 erliess die Vorinstanz den eingangs wiedergegebenen Entscheid (Urk. 78 = Urk. 83 = Urk. 93/83).

E. 2

Gegen den vorinstanzlichen Entscheid erhoben beide Parteien – die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 19. März 2022 (Urk. 82), der Gesuchsgegner, Erstberufungsbeklagte und Zweitberufungskläger (fortan Gesuchsgegner) mit Eingabe vom 21. März 2021 (Urk. 93/82) – innert Frist (vgl. Urk. 79, Urk. 80) Berufung mit vorne zitierten Anträgen. Da sich im vorliegenden Verfahren wie auch im Berufungsverfahren LE220018-O dieselben Parteien in derselben Rechtssache gegenüberstehen und sich die Themen beider Verfahren teilweise überschneiden,

- 8 - sind die Verfahren in Anwendung von Art. 125 lit. c ZPO zu vereinigen, unter der Prozessnummer LE220017-O weiterzuführen und das Verfahren LE220018-O als dadurch erledigt abzuschreiben. Die Akten des Berufungsverfahrens (LE220018-O) sind als Urk. 93/82-90 zu den Akten zu nehmen.

E. 3

Nachdem sich die Parteien mit der Durchführung einer Vergleichsverhandlung einverstanden erklärten, wurde mit Schreiben vom 25. Mai 2022 zum Verhandlungstermin vom 27. Juni 2022 vorgeladen (Urk. 87, Urk. 93/88). Mit Verfügungen vom 3. Juni 2022 wurden die Berufungsschriften je der Gegenseite zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 90, Urk. 93/89).

E. 3.1

Die Gesuchstellerin ersucht für das Berufungsverfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung (Urk. 82 S. 16). Der Gesuchsgegner ersucht um Verpflichtung der Gesuchstellerin zur Leistung eines Prozesskostenbeitrags von Fr. 5'000.–, eventualiter um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung (Urk. 93/82 S. 14 ff.).

E. 3.2

Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbehagen nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Wer diese Bedingungen erfüllt, hat ausserdem Anspruch auf

einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, soweit dies zur Wahrung seiner Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Ein Prozesskostenbeitrag ist unter denselben Voraussetzungen wie die dazu subsidiäre unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Als weitere Voraussetzung muss es dem an-

- 14 - gesprochenen Ehegatten möglich sein, dem anderen die Kosten, die er zur Durchführung des Prozesses benötigt, zu bevorschussen (BGer 5P.441/2005 vom 9. Februar 2006, E. 1.2 m.w.H.).

E. 3.3

Die Gesuchstellerin wird von der Sozialhilfe unterstützt (Urk. 85/3-4) und verfügt über keine Vermögenswerte. Dem Gesuchsgegner verbleiben nach Abzug der Unterhaltsbeiträge keine sein Existenzminimum übersteigenden freien Mittel und auch er verfügt über kein nennenswertes Vermögen (Urk. 93/86/14). Beide Parteien sind demnach mittellos im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO, weshalb das Gesuch des Gesuchsgegners um Zusprechung eines Prozesskostenbeitrags abzuweisen ist. Da das Verfahren für beide Seiten nicht aussichtslos erscheint und beide Parteien zur Bewältigung des Prozesses auf anwaltliche Unterstützung angewiesen sind, ist ihnen die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 117 ZPO zu gewähren und ihnen je eine unentgeltliche Rechtsverteidigung in der Person ihrer jeweiligen Rechtsvertretung zu bestellen. Sodann sind sie auf das Nachforderungsrecht des Staates gemäss Art. 123 ZPO hinzuweisen. Es wird beschlossen:

E. 4

Unterhaltsbeiträge a) Höhe Der Gesuchsgegner verpflichtet sich, an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung von D._____ monatlich folgende Unterhaltsbeiträge zzgl. allfälliger Kinderzulagen zu bezahlen: Rückwirkend ab dem 1. März 2021 bis 31. Juli 2023: - Fr. 1'194.- (davon Fr. 400.- als Betreuungsunterhalt) ab 1. August 2023: - Fr. 1'194.- (davon Fr. 200.- als Betreuungsunterhalt) Die Kinderunterhaltsbeiträge sind im Voraus an die Gesuchstellerin zahlbar, und zwar jeweils auf den Ersten eines jeden Monats, solange die Kinder im Haushalt der Gesuchstellerin leben, keine selbständigen Ansprüche gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB stellen und keine andere Zahlstelle bezeichnen. b) Unterdeckung Mit den vereinbarten Unterhaltsbeiträgen ist der gebührende Unterhalt von D._____ nicht gedeckt. Für die Zeit ab 1. März 2021 bis 31. Juli 2023 fehlt monatlich ein Betrag von CHF 2'336.-.

- 10 - Für die Zeit ab 1. August 2023 fehlt monatlich ein Betrag von CHF 731.-. Die Gesuchstellerin akzeptiert die Einschätzung des Gerichts, dass der Gesuchsgegner zurzeit nur 80 % arbeiten kann. c) Grundlagen Bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge wurde von folgenden finanziellen Verhältnissen der Parteien ausgegangen: Monatliches Nettoerwerbseinkommen, inkl. 13. Monatslohn, Gratifikationen: Gesuchsgegner: Fr. 4'340.- (80% Arbeitspensum) Gesuchstellerin: Fr. 2'000.- ab 1. August 2023 (50%-Pensum, hypothetisch) D._____: Fr. 200.- (Familienzulage) Bedarf: Gesuchsgegner: Fr. 3'146.- Gesuchstellerin: Fr. 2'736.- bis zum 31. Juli 2023 Fr. 2'931.- ab 1. August 2023 D._____: Fr. 994.- bis zum 31. Juli 2023 Fr. 1'194.- ab 1. August 2023 Vermögen: - Gesuchsgegner: Kein unterhaltsbeeinflussendes Vermögen - Gesuchstellerin: Kein unterhaltsbeeinflussendes Vermögen - D._____: Kein unterhaltsbeeinflussendes Vermögen

E. 5

Der Gesuchsgegner zieht sein im Verfahren LE220018-O gestelltes Gesuch um Erlass vor-sorglicher Massnahmen vollständig zurück.

E. 6

Der Gesuchsgegner zieht seinen im Verfahren LE220018-O gestellten prozessualen Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachten über die für D._____ geeignete Betreu-ungsregelung zurück.

E. 7

Die Parteien anerkennen die erstinstanzlichen Gerichtsgebühren. Sie übernehmen die Kos-ten für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung."

- 11 - 5. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Die vorinstanzlichen Akten (Urk. 1-81) wurden beigezogen. II. 1. Die Berufung hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Entscheids im Um- fang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Vorweg ist daher festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil in den nicht angefochtenen Dispositiv-Ziffern 1 (Getrenntle-ben), 2 (Wohnungszuteilung), 9 (Abweisung Antrag auf Prozesskostenbeitrag) und 10 (Abweisung der übrigen Anträge) in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Soweit es Kinderbelange (Betreuungsregelung und Kinderunterhaltsbeiträ- ge) zu regeln gibt, findet die Offizial- und Untersuchungsmaxime Anwendung (Art. 296 Abs. 1 ZPO). Daher unterliegt die von den Parteien getroffene Vereinba- rung im Sinne eines übereinstimmenden Parteiantrages der gerichtlichen Prüfung und Genehmigung (vgl. ZK-Bräm, Art. 176 ZGB N 18 und N 117). Für die Ge- nehmigung wird vorausgesetzt, dass mit der Vereinbarung das Kindeswohl ge- wahrt wird. Soweit keine Kinderbelange betroffen sind (Ehegattenunterhalt), mit- hin die Dispositionsmaxime zum Tragen kommt, ist die Vereinbarung zu geneh- migen, sofern sie klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist (vgl. Art. 279 Abs. 1 ZPO [analog], BGer 5A_1031/2019 vom 26. Juni 2020, E. 2.2 m.w.H.). 3. Die von den Parteien beantragte Zuteilung der Obhut über D._____ an die Gesuchstellerin (Urk. 91 Ziff. 1) entspricht dem Wohl von D._____, zumal es für die vom Beklagten beantragte alternierende Obhut bzw. für den beantragten Um- fang der ihm zuzuteilenden Betreuungsverantwortung aktuell noch an der Kom- munikationsfähigkeit der Parteien mangelt bzw. die Parteien gar nicht miteinander kommunizieren (Urk. 93/82 Rz. 12). An der Erziehungsfähigkeit der Gesuchstelle- rin bestehen sodann keine Zweifel (Urk. 53 S. 5 = Urk. 93/86/5 S. 5). Abweichend von dem im angefochtenen Urteil festgelegten Besuchsrecht von stets zehn Stun- den jeden Mittwoch sieht die von den Parteien vereinbarte Lösung indes eine Ausdehnung der Betreuungsverantwortung des Gesuchsgegners sowie eine Feri-

- 12 - enregelung vor (Urk. 91 Ziff. 2). Dadurch, dass der Gesuchsgegner sich auch am Alltag von D._____ beteiligen und sie insbesondere auch über Nacht betreuen kann, wird D._____ ermöglicht, eine tragende Beziehung zu beiden Elternteilen zu leben. Nachdem das vorinstanzlich vorgesehene wöchentliche Besuchsrecht von zehn Stunden jeden Mittwoch nunmehr seit rund einem halben Jahr (seit No- vember 2021, vgl. Urk. 68) gut funktioniert und auch an der Erziehungsfähigkeit des Gesuchsgegners keinerlei Zweifel bestehen (vgl. Urk. 53 S. 5 = Urk. 93/86/5 S. 5), entspricht dies auch dem Kindeswohl. Es ist weiter davon auszugehen, dass der Konflikt der Parteien durch diese Regelung nicht weiter geschürt wird, zumal nicht mehr zwei – momentan noch von der Beiständin organisierte (Urk. 93/89 S. 10) – Übergaben am selben Tag erforderlich sind. Mit der angeordneten Bei-

standschaft, welche wie beantragt beizubehalten ist, steht den Parteien ferner eine neutrale Drittperson zur Verfügung, die bei allfälligen Konfliktsituationen zwischen den Parteien vermitteln kann. In dieser Hinsicht erweist es sich zudem als zweckmässig und zielführend, die Kompetenzen der Beiständin insofern zu ergänzen, dass sie die Kommunikationsfähigkeit der Eltern in Bezug auf die Kinderbelange zu fördern und darauf hinzuwirken hat, dass künftig die Übergaben unbegleitet erfolgen können (Urk. 91 Ziff. 3).

4. Die der Vereinbarung zugrunde liegenden finanziellen Verhältnisse der Parteien ermöglichen die Deckung der Barbedarfskosten von D._____, indes verbleibt eine Unterdeckung im Betreuungsunterhalt, die es festzuhalten gilt. Die in der Vereinbarung vorgesehene Kinderunterhaltsregelung berücksichtigt die vereinbarte Betreuungsregelung, insbesondere dass der Gesuchsgegner die Betreuung von D._____ – ab Januar 2023 nebst einem Wochenendbesuchsrecht – auch an einem Tag unter der Woche übernimmt. Wie gesehen liegt diese Regelung im Kindeswohl, weshalb die Unterdeckung im Betreuungsunterhalt – die mit dem der Gesuchstellerin nach Ablauf einer angemessenen Übergangsfrist anzurechnenden hypothetischen Einkommen erheblich reduziert wird – hinzunehmen ist.

5. Nach dem Gesagten erfordert das Kindeswohl sowohl in Bezug auf die Obhut und das Besuchsrecht als auch hinsichtlich der weiteren Kinderbelange keine von der Vereinbarung der Parteien abweichende Regelung und diese Vereinbarung kann genehmigt bzw. es können die entsprechenden autoritativen Anordnungen getroffen werden. Ebenso ist gegen den Rückzug der prozessualen Anträge (vorsorgliche Massnahme sowie Einholen eines Sachverständigengutachtens, Urk. 91 Ziff. 5 und 6) nichts einzuwenden, zumal diese mit vorliegendem Entscheid ohnehin gegenstandslos geworden sind.

III. 1. Die erstinstanzliche Kostenregelung (Disp. Ziff. 11-13) ist anerkennungs-gemäss (Urk. 91 Ziff. 7) zu bestätigen.

2. Die Gerichtsgebühr für das vereinigte Berufungsverfahren ist unter Berücksichtigung der durchgeführten Vergleichsverhandlung sowie der vergleichsweisen Erledigung des Verfahrens gestützt auf § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 2'000.– festzusetzen. Hinzu kommen die Dolmetscherkosten im Betrag von Fr. 412.50. Sie sind den Parteien vereinbarungsgemäss je zur Hälfte aufzuerlegen (Urk. 91 Ziff. 7). Infolge gegenseitigen Verzichts sind für das zweitinstanzliche Verfahren keine Parteienschädigungen zuzusprechen (Urk. 91 Ziff. 7).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.